

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	17.09.2019	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	19.09.2019	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans für die Stadt Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11.02.17 Rettungsdienst

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Einhaltung der Hilfsfristen gemäß Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 28.11.2017

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die sich aus der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans ergebenden Kosten sind durch die Kostenträger (Krankenkassen) über die Rettungsdienstgebühren zu refinanzieren.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

**Beschlussvorschlag:**

Der HWBA und der FiPA empfehlen dem Rat, der Rat beschließt den fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Bielefeld in der Version 2019 mit den dort festgeschriebenen Qualitätsmerkmalen und den sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan ergebenden finanziellen und stellenplanmäßigen Erfordernissen.

Es ergeben sich hieraus insbesondere folgende Maßnahmen:

- Bedarfsgerechter Ausbau des Rettungsdienstes auf insgesamt 20 Rettungstransportwagen (RTW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld
- Inbetriebnahme von drei neuen Rettungswachen in Sennestadt, Theesen-Nord und in Gellershagen / Dornberg.
- Verlagerung der derzeitigen Notarztstandorte Klinikum Mitte und Gilead
- Einrichtung von 94,53 Stellen (Vollzeitäquivalenten) für den operativen Rettungsdienst sowie für seinen organisatorischen Überbau in den Jahren 2020 bis 2024. Die Umsetzung soll in diesem Zeitraum sukzessive bedarfsgerecht analog zum Auf- und Ausbau der Rettungsmittel erfolgen.

- Einrichtung von jeweils 16 zusätzlichen Auszubildendenstellen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter für die Jahre 2020 und 2021 und 5 zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes für die Jahre 2020, 2021 und 2022 (Brandmeisterinnen und Brandmeister nach Probezeitende).

Aus den beschriebenen Maßnahmen ergeben sich Investitionskosten (z. B. Fahrzeuge und Inventarausstattung der neuen Rettungswachen) und konsumtive Kosten (z. B. Personalkosten und Mieten für die neuen Rettungswachen), die über den Rettungsdienstbedarfsplan bzw. die Rettungsdienstgebühren grundsätzlich vollständig refinanziert sind.

**Begründung:**

### **A. Rechtliche Grundlagen und Aufstellungsverfahren**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) ist die Stadt Bielefeld als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung im Rettungsdienst und im Krankentransport sicherzustellen.

§ 12 Abs.1 RettG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne aufzustellen, in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzter oder Kranker festzulegen sind.

Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 28.11.2017 beträgt die Hilfsfrist in Einsatzkernbereichen 8 Minuten in 90 % aller Notfalleinsätze.

Der Rettungsdienst in der Stadt Bielefeld basiert aktuell auf dem Rettungsdienstbedarfsplan, der vom Rat der Stadt Bielefeld am 14.05.2009 verabschiedet wurde. Die gesetzlich vorgesehene Fortschreibung der Bedarfsplanung nach maximal fünf Jahren hat sich leider mehrfach und in der Gesamtbetrachtung letztlich erheblich verzögert, was sich auch im Umfang der jetzt festgestellten Kapazitätsausweitungen niederschlägt.

Erste Verzögerungen entstanden zunächst, weil in 2013/2014 die Auswirkungen der angekündigten Novellierung des Rettungsgesetzes NRW abgewartet und berücksichtigt werden sollten. Die Novellierung trat 2015 in Kraft.

Nach Aufstellung eines ersten Entwurfes der Bedarfsplanung durch das Feuerwehramt im Jahr 2016 ergaben sich weitere Verzögerungen im Laufe des Abstimmungsverfahrens mit den Kostenträgern. Der erste Entwurf erwies sich trotz intensiver Verhandlungen und mehrfacher Nachbesserungen im Laufe des Jahres 2017 nicht als konsensfähig.

Im Januar 2018 wurde daraufhin durch die Bezirksregierung Detmold das Verfahren nach § 12 Abs. 4 S. 3 RettG eröffnet, das im Ergebnis in die Beauftragung eines neutralen Gutachters mündete. Das Gutachten wurde im Laufe des Jahres 2018 erstellt und die Inhalte und Auswirkungen mit den Kostenträgern abgestimmt.

Die Ergebnisse des Gutachters entsprachen im Wesentlichen den Erwartungen der Stadt Bielefeld, die auf eigenen Berechnungen basierten, und sind in den aktuellen Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans eingearbeitet.

Zu der vorliegenden Fassung des Bedarfsplans wurde im Rahmen eines Abschlussgesprächs am 28.05.2019, an dem auch die Bezirksregierung Detmold teilgenommen hat, letztlich von allen Beteiligten ein insgesamt positives Resümee gezogen und von den Kostenträgern die Zustimmung erteilt.

Anschließend wurde aufgrund der vorgenommenen Veränderungen erneut das formale

Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 RettG durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und zum Teil in den Rettungsdienstbedarfsplan eingearbeitet.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans vom 23.07.2019 (aktuelle Version) ist Bestandteil dieser Vorlage.

## **B. Entwicklung der Einsatzzahlen seit 2008 und des Zielerreichungsgrades**

Die Zahl der Notfalleinsätze ist seit dem Jahr 2008 kontinuierlich gestiegen (von ca. 27.600 im Jahr 2008 auf ca. 38.100 im Jahr 2017, jeweils ohne Fehleinsätze); das entspricht einer Steigerung um 37,9%. Neben der reinen Fallzahlensteigerung wirkt sich in der Bedarfsplanung auch aus, dass die Einsätze im Durchschnitt länger dauern (Behandlungen vor Ort, Übergabezeiten in den Kliniken, mehr Fahrten nach außerhalb des eigenen Versorgungsbereiches), also mehr Zeit vergeht, bis ein Rettungsmittel im eigenen Versorgungsbereich wieder einsatzbereit ist.

Der angestrebte Erreichungsgrad der Hilfsfrist von 90% ist im Laufe der Jahre entsprechend gesunken. Der letzte durch den Gutachter festgestellte Wert lag bei 68,4 % für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis 30.04.2018.

Einem noch stärkeren Rückgang des Erreichungsgrades konnte nur durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- Regelmäßiger Einsatz von mit Brandschutzpersonal besetzten Rettungstransportwagen zur Spitzenbedarfsabdeckung
- Unterstützung der Kreise Lippe und Gütersloh für den Bereich Sennestadt
- Erstversorgung von Verletzten durch Besatzungen von Berufsfeuerwehrfahrzeugen als „First Responder“ mit Bordausrüstung
- Verschiebung von Rettungstransportwagen innerhalb des Stadtgebietes,
- Einsatz von Krankentransportwagen mit für die Notfallrettung qualifiziertem Personal

## **C. Veränderungen der rettungsdienstlichen Versorgung nach aktueller Bedarfsplanung**

Die im vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans beschriebene Struktur sichert die Einhaltung der Hilfsfrist von 8 Minuten in mehr als 90 % aller Notfälle und entspricht somit den Vorgaben des Hilfsfristerlasses des MAGS NRW vom 28.11.2017. Er stellt eine deutliche Verbesserung der aktuellen Situation dar, in der die Hilfsfristen zuletzt nur noch zu ca. 70 % eingehalten werden konnte (s. o.).

Wesentliche Veränderungen und Verbesserungen der rettungsdienstlichen Versorgung ergeben sich durch die flächige Ausweitung der Vorhaltung an Rettungsmitteln, zusätzliche Rettungswachen in den Bereichen Sennestadt, Theesen-Nord und Gellershagen/Dornberg und eine Neustrukturierung der Notarzt-Standorte einschl. eines zusätzlichen Notarzt-Einsatzfahrzeugs.

Zusammengefasst stellen sich die wesentlichen Veränderungen wie folgt dar:

- **Rettungstransportwagen:** Erhöhung der Vorhaltezeit (Jahresbesetztstunden) um ca. 90%, statt bisher 10 künftig 20 Fahrzeuge
- **Notärztliche Versorgung:** Vorhaltezeit + 36%, statt bisher 3 künftig 4 Fahrzeuge, Neustrukturierung der Standorte
- **Krankentransport:** Vorhaltezeit + 50%, statt bisher 8 künftig 10 Fahrzeuge
- **Standorte:** Inbetriebnahme von drei zusätzlichen Rettungswachen in Sennestadt, Theesen-Nord und Gellershagen/Dornberg (bisher: 9 Rettungswachen)

Aufgrund der langen Verfahrensdauer und des zunehmend dringlichen Bedarfs einer Verstärkung des Rettungsdienstes wurde im Februar 2018 mit den Kostenträgern vereinbart, im Vorgriff auf den Rettungsdienstbedarfsplan zwei RTW vorzeitig in Betrieb zu nehmen. In den kommenden Jahren (bis 2024) werden somit noch weitere acht RTW in Betrieb gehen.

Zusätzliche Rettungswachenstandorte wurden aufgrund der Vorabstimmung mit den Kostenträgern ebenfalls bereits in Betrieb genommen, und zwar in Sennestadt (Übergangsstandort an der Industriestr., künftig Altmühlstraße) und für Theesen-Nord provisorisch auf der Wache West. Die Suche nach dauerhaften Standorten für Theesen-Nord und Gellershagen/Dornberg läuft derzeit.

**D. Umsetzung der Bedarfsplanung: Finanzielle Auswirkungen und Haushaltsplanung, Personalbedarf und Unwägbarkeiten**

Die im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen sind aufgrund der Zustimmung der Kostenträger grundsätzlich über Rettungsdienstgebühren vollständig refinanziert und führen somit zu keiner Mehrbelastung für den städtischen Haushalt. Um dies sicher zu stellen, sind in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung schrittweise und möglichst zeitnahe Gebührenerhöhungen erforderlich.

Die finanziellen Auswirkungen zur sukzessiven Umsetzung des Bedarfsplans werden parallel in das Beratungsverfahren für den Doppelhaushalt 2020/2021 eingebracht.

Insbesondere aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des benötigten Fachpersonals auf dem Arbeitsmarkt wird die Umsetzung nur schrittweise möglich sein und ist insofern auch nur begrenzt zeitlich planbar. Die Umsetzungsplanung wird regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen sein. Eine wesentliche Säule wird dabei die bedarfsgerechte Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern durch die Stadt Bielefeld darstellen müssen.

**Oberbürgermeister**

**Pit Clausen**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.